

Annex: Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

§ 12. Trennung von abstraktem und konkretem Gefährungsdelikt: Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen

§ 315d StGB geht auf eine Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen vom 01.07.2016 zurück (im Folgenden § 315d StGB-E (L)).²⁵⁸⁹ Die beiden Bundesländer beabsichtigten mittels einer Bundesratsinitiative einen neuen Straftatbestand namens „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ zu schaffen, der wie die schlussendlich Gesetz gewordene Vorschrift als § 315d StGB n.F. gefasst werden sollte. Folgender Wortlaut war beabsichtigt:

„(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht genehmigtes Kraftfahrzeugrennen veranstaltet oder
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter nach Absatz 1 Nummer 2 unter den Voraussetzungen des § 315 Absatz 3 Nummer 2 oder verursacht er durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Darüber hinaus sollte der Katalog des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB um einen Buchstaben h mit dem folgenden Wortlaut erweitert werden:

„h) als Kraftfahrzeugführer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt.“

Nordrhein-Westfalen und Hessen beabsichtigten, vom Rennen ausgehende konkrete Gefahren in § 315c Abs. 1 Nr. 2h StGB-E (L) zu erfassen.²⁵⁹⁰ § 315d

2589 BR-Drs. 362/16.

2590 BR-Drs. 362/16, S. 3.

Abs. 1 StGB-E (L) sollte, nach dem Vorbild des § 316 StGB,²⁵⁹¹ die Schaffung der abstrakten Gefahr mit einer geringeren Strafe (im Höchstmaß drei Jahre)²⁵⁹² bedrohen. Sie sahen die Beteiligung an Kraftfahrzeugrennen als eine mit den anderen Tatmodalitäten des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB vergleichbare²⁵⁹³ Handlung.

Zur Begriffsbestimmung des Terminus „Kraftfahrzeugrennen“ griffen die Initiatoren auf die bisherige Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. zurück. Hiernach sollte ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d StGB-E (L) jeder

„Wettbewerb oder Wettbewerbsteil zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen [sein], bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird, wobei es einer vorherigen Absprache aller Beteiligten nicht bedarf.“²⁵⁹⁴

Die tradierte Unterscheidung zwischen Geschicklichkeitsrennen einerseits und Geschwindigkeitsrennen andererseits sollte übernommen werden.²⁵⁹⁵ Teilnehmer eines tatbestandlichen Rennens sollte sein, wer aktiv mittels eines Kraftfahrzeugs am Geschwindigkeitswettbewerb teilhat.²⁵⁹⁶ Veranstalter sollte sein, wer als „geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich ins Werk setzt.“²⁵⁹⁷ Der Eintritt einer schweren Folge sollte, vom konkreten Gefährerfolg unabhängig,²⁵⁹⁸ in § 315d Abs. 2 StGB-E (L) mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden. Der Gesetzesentwurf sah eine Qualifikation nur für Fälle des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E (L), also nur für die Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen, vor.

2591 BR-Drs. 362/16, S. 6.

2592 Insoweit sollte ausdrücklich von § 316 StGB abgewichen werden BR-Drs. 362/16, S. 7.

2593 BR-Drs. 362/16, S. 6.

2594 BR-Drs. 362/16, S. 7; so auch OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

2595 Offen lassend Piper, NZV 2017, 70, 71.

2596 BR-Drs. 362/16, S. 7; Preuß, NZV 2017, 105, 109; Zieschang, JA 2016, 721, 724.

2597 BR-Drs. 362/16, S. 7; Preuß, NZV 2017, 105, 110; Zieschang, JA 2016, 721, 723; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

2598 Ceffinato, ZRP 2016, 201.

§ 13. Die Verknüpfung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt in § 315d StGB: Der Gesetzesentwurf des Bundesrates

Die systematische Trennung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt wurde bereits in der Beschlussfassung des Bundesrates vom 23.09.2016 aufgegeben (im Folgenden § 315d StGB-E (BR)).²⁵⁹⁹ Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

- „(1) Wer im Straßenverkehr
1. ein nicht genehmigtes Kraftfahrzeugrennen veranstaltet oder
 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 handelt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Gründe für die Verbindung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt in einer Norm sind der Entwurfsbegründung nicht zu entnehmen. Diese führt nur aus, dass die „Teilnahme von Kraftfahrzeugführern an nicht genehmigten Rennen [...] faktisch den verkehrsrechtlichen ‚Todsünden‘ in § 315c Absatz 1 Nummer 2 StGB gleichgestellt [würde].“²⁶⁰⁰ Erst in der Begründung des Gesetzesantrags vom 26.10.2016²⁶⁰¹ legt der Bundesrat dar,

2599 BR-Drs. 362/16 (B).

2600 BR-Drs. 362/16 (B), S. 5.

2601 BT-Drs. 18/10145 Anlage 1.

warum die beiden Gefährdungsformen in einer Norm zusammengefasst werden sollten: Die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen sei immer grob verkehrswidrig und rücksichtslos.²⁶⁰² Diesen Tatbestandsmerkmalen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB käme für Kraftfahrzeugrennen keine eigenständige Bedeutung zu.²⁶⁰³

Neben der vorsätzlichen Schaffung einer konkreten Gefahr sollte auch die fahrlässige Gefahrverursachung strafbar gestellt werden. Dazu wurde § 315d Abs. 3 StGB-E (BR) eingefügt, der § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB nachgebildet wurde, um die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des konkret gefährlichen Kraftfahrzeugrennens einer Regelung zuzuführen. Eine § 315c Abs. 3 Nr. 2 StGB entsprechende Regelung wurde bewusst nicht ergänzt. Der Bundesrat ging davon aus, eine Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination sei für die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen denklogisch ausgeschlossen und müsse deshalb nicht vorgesehen werden.²⁶⁰⁴ § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) qualifizierte abweichend von § 315d Abs. 2 StGB-E (L) nur noch die Herbeiführung einer konkreten Gefahr, sowohl in der Vorsatz-Vorsatz-Variante (Abs. 2) als auch in der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Variante (Abs. 3). § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) gab darüber hinaus den Verweis auf § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB auf. Um der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination eine eigenständige strafzumessungsrechtliche Bedeutung einzuräumen, wurde der Strafraum des Grunddelikts auf Freiheitsstrafe von zwei Jahren im Höchstmaß gesenkt und die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination sollte mit Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren bestraft werden.²⁶⁰⁵

2602 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

2603 *Preuß*, NZV 2017, 105, III.

2604 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; *Preuß*, NZV 2017, 105, III.

2605 *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113.

§ 14. Einzelraser, Versuchsstrafbarkeit und Aufspaltung von § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB: Beratungsgang Bundestag

Zwar wies die Bundesregierung den Gesetzesentwurf des Bundesrates zunächst als unvollständig zurück.²⁶⁰⁶ Unter den Abgeordneten der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD (im Folgenden Große Koalition) fand der Gesetzesentwurf jedoch schnell Befürworter. Die Bundesminister für Verkehr und Justiz kündigten bereits im Herbst 2016 an, einen eigenen Gesetzesentwurf in den Bundestag einbringen zu wollen.²⁶⁰⁷ Der Gesetzesentwurf gelangte schlussendlich jedoch nicht über das Stadium der Ressortabstimmung hinaus.²⁶⁰⁸

A. Änderungsantrag Große Koalition

Allerdings nahmen die Regierungsfractionen einen Gedanken des ministerialen Entwurfs auf²⁶⁰⁹ und brachten ihn mittels eines Änderungsantrags in die Beratung ein.²⁶¹⁰ Hiernach sollte § 315d StGB wie folgt lauten (Im Folgenden § 315d StGB-E (GroKo)):

- „(1) Wer im Straßenverkehr
1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
 3. als Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich, grob verkehrswidrig und rücksichtslos überschreitet, um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2606 BT-Drs. 18/10145, S. 12 Anlage 2.

2607 BT-Drs. 18/12558, S. 2; *Quarch*, in: NK-GVR, Anhang zu § 29 StVO Rn. 2.

2608 BT-Drs. 18/12558, S. 3; *Geuther*, DRiZ 2017, 116, 117.

2609 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 3.

2610 Ausschuss-Drs. 18(6)360.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.²⁶¹¹

Der Änderungsantrag sah nun erstmals eine Versuchsstrafbarkeit vor.²⁶¹² Darüber hinaus ersetzte der Änderungsantrag den Begriff des „Veranstaltens“ durch die Begriffe „Ausrichten“ und „Durchführen“.²⁶¹³ Weiterhin wurde in § 315d Abs.1 Nr.3 StGB-E (GroKo) eine weitere Tathandlung eingefügt: Das sog. „Einzelrennen“. Der Änderungsantrag geht auf eine Anregung des Sachverständigen von *Boetticher* zurück. Dieser schlug vor, eine Strafbarkeit sog. Einzelrennen in den Tatbestand aufzunehmen. Allerdings sah sein Entwurf kein überschießendes subjektives Merkmal vor.²⁶¹⁴ Schließlich wurde der Verweis in § 315d Abs. 5 StGB-E (GroKo) auf § 315d Abs. 4 StGB-E (GroKo) gestrichen, den § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) noch vorsah. Der Änderungsantrag ist nicht gesondert begründet.

B. Gegenentwurf Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen brachte dementsgegen am 31.05.2017 einen Antrag mit einem strukturell anders gestalteten Gegenentwurf in den Bundestag ein.²⁶¹⁵ Der Antrag hatte folgendes Ziel:

„a) in § 315c Abs.1 Nr.2 Buchst. d StGB [sollten] die einschränkenden Wörter „an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen“ gestrichen werden, um im Straßenverkehr grob verkehrswidriges und rücksichtsloses zu schnell Fahren (d. h. Geschwindigkeitsregelungen verletzen oder/und sich der konkreten Verkehrssituation nicht anpassen) und die Gefährdung von Leib

2611 Ausschuss-Drs. 18(6)360, S. 2.

2612 Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe).

2613 Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schuster); *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 116.

2614 *Boetticher*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3.

2615 BT-Drs. 18/12558.

oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert generell zu erfassen,

b) in § 315c StGB [sollte] eine Erfolgsqualifizierung mit angemessenem Strafraum

eingefügt [werden] für Fälle, in denen durch die Tat wenigstens fahrlässig oder

leichtfertig der Tod eines anderen Menschen oder eine schwere Gesundheitsschädigung bei einem anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung bei einer Vielzahl von Menschen verursacht wird [...]“²⁶¹⁶

Anstatt also eine Strafbarkeit ausdrücklich an den Begriff des Kraftfahrzeugrennens anzuknüpfen, sollte eine typische Verhaltensweise im Rahmen von Kraftfahrzeugrennen – das zu schnelle Fahren – bestraft werden, sofern hieraus eine konkrete Gefahr resultierte.²⁶¹⁷ Die Grünen-Fraktion sprach sich ausdrücklich dafür aus, bisher nicht kriminalisiertes abstrakt gefährliches Verhalten im Straßenverkehr weiterhin mit Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren, allerdings die Bußgeldsanktionen deutlich zu verschärfen und eine Einziehung des Tatfahrzeugs zu ermöglichen.²⁶¹⁸ Schließlich sollte § 315c StGB einen Qualifikationstatbestand für alle Tatbestandsvarianten enthalten.²⁶¹⁹

C. Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages beriet über den Gesetzesentwurf des Bundesrates sowie den Antrag der Grünen-Fraktion am 27.06.2017.²⁶²⁰ Der Beratung ging eine öffentliche Anhörung am 21.06.2017 voraus.²⁶²¹ Die Abgeordnete *Künast* eröffnete die Anhörung, indem sie auf die Geschehnisse verwies, die dem *Kü'damm-Raserfall* zugrunde liegen.²⁶²² Die meisten²⁶²³ geladenen Sachverständigen begrüßten die Ausgestaltung des neuen Tatbestands, soweit er

2616 BT-Drs. 18/12558, S. 2.

2617 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 13 (von Boetticher); so schon der Vorschlag von *Kubiciel*, *JurisPR-StrafR* 17/2016, Anm. 1.

2618 BT-Drs. 18/12558, S. 4.

2619 BT-Drs. 18/12558, S. 4.

2620 BT-Drs. 18/12964, S. 3.

2621 Ausschuss-Prot. 18/157.

2622 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 12 (*Künast*).

2623 Anders aber Ausschuss-Prot. 18/157, S. 17 (*Müller*), S. 18 (*Pinar*).

bereits im Gesetzesentwurf des Bundesrates vorgesehen war. Insbesondere wurde die Bedeutung der Erfolgsqualifikation in § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) zur gerechten Bestrafung schwerer Unfälle hervorgehoben.²⁶²⁴ Der abweichende Antrag der Grünen-Fraktion wurde kritisch beleuchtet.²⁶²⁵ Hierbei wurde besonders problematisiert, dass es bei Umsetzung des Antrags an einem Bezugspunkt für das „Zu schnell“-Fahren fehle.²⁶²⁶ Der Sachverständige *Schäpe* kritisierte zudem, eine Versuchsstrafbarkeit für die Veranstaltung des Kraftfahrzeugrennens würde die Strafbarkeit unverhältnismäßig ausdehnen.²⁶²⁷ Dementgegen sei nicht verständlich, warum keine Versuchsstrafbarkeit für die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E (BR)) vorgesehen sei.²⁶²⁸ Hieran anschließend kritisierte der Sachverständige *Schuster* den Begriff des „Veranstaltens“ und riet dazu, diesen wie durch die Große Koalition beantragt, durch „Ausrichten“ und „Durchführen“ zu ersetzen.²⁶²⁹ Dann bestünde auch Raum für eine Versuchsstrafbarkeit sowie einen strafbefreienden Rücktritt.²⁶³⁰

Mit dem Entwurf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (GroKo) befassten sich die Sachverständigen von *Boetticher*,²⁶³¹ *Franke*,²⁶³² *Fuchs*,²⁶³³ *Müller*,²⁶³⁴ *Pinar*²⁶³⁵ und *Schäpe*²⁶³⁶ sowie die Abgeordneten *Steineke*,²⁶³⁷ *Lühmann*²⁶³⁸ und *Wunderlich*²⁶³⁹. Schriftliche Gutachten erstatteten die Sachverständigen *Müller*,²⁶⁴⁰ *Schuster*,²⁶⁴¹ *Franke*,²⁶⁴² *Fuchs*²⁶⁴³ und von *Boetticher*²⁶⁴⁴. Die

2624 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14 (von Boetticher), S. 16 (Jansen); *Jansen*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3.

2625 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

2626 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen), S. 23 (Franke).

2627 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe), kritisch dagegen S. 21 (Schuster).

2628 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe).

2629 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schuster); a.A. *Preuß*, NZV 2017, 105, 111.

2630 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19, 21 (Schuster).

2631 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 13.

2632 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14.

2633 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 15.

2634 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 17.

2635 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 29.

2636 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 18.

2637 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20.

2638 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

2639 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 25.

2640 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 52.

2641 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 70.

2642 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 37.

2643 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 41.

2644 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 32.

Bedeutung der neu hinzugefügten Strafnorm wurde schnell erkannt und dementsprechend widmete sich die Befragung der Sachverständigen zu großen Teilen diesem Aspekt des Antrags der großen Koalition.

Der Antrag stieß auf erhebliche Kritik der Sachverständigen. Müller bemängelte die systematische Fehlverortung der Norm.²⁶⁴⁵ Er wies darauf hin, dass die Überschrift mit der Tathandlung nicht vereinbar sei.²⁶⁴⁶ Weiterhin sah er angesichts der Normsystematik die tatbestandliche Gefahr nur partiell erfasst, denn „der zu ahndende Verkehrsverstoß (erhebliche Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit) [sei] hier lediglich als eine Art ‚unvollständige Rennbeteiligung‘ erfasst“.²⁶⁴⁷ Darüber hinaus bedürfe es einer zusätzlichen subjektiven Komponente nicht,²⁶⁴⁸ die weiterhin für Beweisschwierigkeiten sorgen würde,²⁶⁴⁹ die schon bei plausiblen Erklärungen für die überhöhte Geschwindigkeit entstehen könnten.²⁶⁵⁰ Auf diese Schwierigkeiten verwies auch der Sachverständige Schäpe.²⁶⁵¹ Verhaltener zeigte sich Schuster, der auf die Ausfüllungsbedürftigkeit der „Erheblichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung“ hinwies.²⁶⁵² Weiterhin sprach er sich angesichts von Einzelfallungerechtigkeiten gegen eine Strafbarkeit spezifizierter Geschwindigkeitsüberschreitungen aus.²⁶⁵³ Für eine solche Regelung nach schweizerischem Vorbild plädierten dementgegen Müller²⁶⁵⁴ und Franke²⁶⁵⁵.

Letzterer ging auf das überschießende subjektive Merkmal vertieft ein. Er erachtete die Formulierung im Antrag der großen Koalition für verfassungswidrig unbestimmt.²⁶⁵⁶ Das Tatbestandsmerkmal „um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen“ habe für sich genommen schon keine

2645 H. E. Müller, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; genauso Jansen Ausschuss-Prot. 18/157, S. 23.

2646 H. E. Müller, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

2647 Ders., Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

2648 Ders., Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

2649 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 17.

2650 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 28.

2651 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19.

2652 Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 6; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20.

2653 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20 ff.

2654 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

2655 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

2656 Franke, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3 f.; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

Kontur²⁶⁵⁷ und sei gerade im Verhältnis zu den anderen Tatbestandsmerkmalen nicht klar bestimmbar.²⁶⁵⁸ Dies bestätigte *Jansen*, die besonders die Kombination der Absicht, eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen mit dem objektiven Geschwindigkeitsverstoß kritisierte.²⁶⁵⁹ Sie konnte darüber hinaus keine mit originären Rennen vergleichbare abstrakte Gefahr erkennen.²⁶⁶⁰

Alein von *Boetticher* verteidigte die Formulierung des Änderungsantrags. Er erachtete tatbestandliche Unschärfen zur Abgrenzung von strafwürdigem und straflosem Verhalten für zwingend:

„Ich möchte noch eine Bemerkung machen zu der Frage der Bestimmtheit. Das Problem besteht im Grunde darin, dass man die üblen Raser erfassen will, aber nicht den normalen Bürger, der aus Unachtsamkeit zu schnell fährt oder der schnell eine Tüte Milch bei Aldi braucht oder die Kinder zum Kindergarten bringen muss. Der darf und soll nicht erfasst werden. Diese Abgrenzung kann man eigentlich nur treffen, wenn man es gerade nicht konkret bestimmt, sondern es der Rechtsprechung überlässt, über die Stellschrauben „erhebliche Überschreitung“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“. Das ist eine weniger akademische und weniger dogmatische Argumentation, sondern eine Argumentation aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis.“²⁶⁶¹

„Und noch eine Sache: Ich habe mich im Flugzeug mit Herrn Fuchs unterhalten. Er sagt, man erkenne im Grunde die üblen Raser, und man erkenne den normalen Bürger, der einfach zu schnell fährt. Das sei ein völlig anderes Fahrverhalten. Die Polizei habe einen Blick dafür; das sehe anders aus.“²⁶⁶²

2657 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14.

2658 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 15.

2659 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 23.

2660 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

2661 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

2662 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

D. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Um der deutlichen Kritik der Mehrheit der Sachverständigen zu begegnen,²⁶⁶³ änderte der Rechtsausschuss am 27.06.2017 auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz²⁶⁶⁴ wesentliche Formulierungen des Entwurfs ab.²⁶⁶⁵ Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 27.06.2017 lautete wie folgt:²⁶⁶⁶

„(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder

3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“²⁶⁶⁷

Hinsichtlich der echten Kraftfahrzeugrennen übernahm der Rechtsausschuss den Änderungsantrag der Großen Koalition unverändert. Der Bericht des Rechtsausschusses führt zum neuen Tatbestand aus, man habe

2663 Vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

2664 Vgl. R. Fuchs, Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, S. 2.

2665 BT-Drs. 18/12936.

2666 Identisch mit der geltenden Normfassung.

2667 BT-Drs. 18/12936, S. 3 f.

den bestehenden Ordnungswidrigkeitentatbestand § 29 Abs. 1 StVO a. F. in das Strafrecht überführen wollen.²⁶⁶⁸ Die bisherigen Begriffsdefinitionen, insbesondere die des Kraftfahrzeugrennens, sollten nach dem Willen des Gesetzgebers anwendbar bleiben.²⁶⁶⁹

Dennoch ersetzte man den in § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO verwendeten Begriff des „Veranstaltens“ durch die Begriffe „Ausrichten“ und „Durchführen“ in § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zum Verständnis dieser Handlungsalternativen bleibt der Bericht unklar. Das Ausrichten eines Kraftfahrzeugrennens sollte ausdrücklich auch Organisationshandlungen strafbar stellen, die dem Ausrichter keine physische Präsenz am Rennort abverlangten.²⁶⁷⁰ Ansonsten schien der Rechtsausschuss den Begriff wie die Terminologie des Veranstaltens verwendet wissen zu wollen.²⁶⁷¹ Der Ausschussbericht wies noch einmal explizit auf die bisherige Rechtsprechung hin, die Tätigkeiten im Stadium der Durchführung nicht unter den Begriff des Veranstaltens subsumierte.

„Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium und von Hilfspersonen im Vorbereitungsstadium [solle] sich dagegen nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme im Sinne des Strafrechts [richten].“²⁶⁷²

Die Tathandlungsalternative „Durchführen“ sollte jedoch eine Strafbarkeit auch für „vor Ort Tätige“ sichern.²⁶⁷³ In welchem Verhältnis diese beiden Ausführungen zueinanderstehen, lässt der Bericht offen.

Der Änderungsantrag der Großen Koalition wurde weiterhin hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit bezüglich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB übernommen. Eine Begründung, warum allein diese Totalalternative im Versuch begangen werden könne, findet sich nicht.²⁶⁷⁴

Schließlich setzten sich die Regierungsfractionen auch hinsichtlich der Modifikation der Erfolgsqualifikation durch. Ein Verweis auf § 315d Abs. 4 StGB ist im fünften Absatz der Vorschrift nicht mehr vorgesehen. Hierzu führt der Bericht aus:

2668 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2669 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2670 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2671 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2672 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2673 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2674 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

„Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Herbeiführung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bei anderen Menschen durch eine der in Absatz 2 beschriebenen Handlungen angesichts der gesteigerten Sozialschädlichkeit künftig mit höherer Strafe sanktioniert werden kann als die übrigen Fälle der fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr.“²⁶⁷⁵

Zur Auslegung der verschiedenen schweren Folgen des § 315d StGB solle auf die Rechtsprechung zu § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB zurückgegriffen werden.²⁶⁷⁶ „Danach umfass[e] der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung neben der schweren Körperverletzung insbesondere auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder eine erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit.“²⁶⁷⁷ Eine restriktive Auslegung sei geboten.²⁶⁷⁸

E. Beratung und Beschlussfassung im Deutschen Bundestag

Am 29.06.2017 wurde der Gesetzentwurf in Gestalt der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses im Bundestag beraten und mit den Stimmen der Großen Koalition und der Grünen-Abgeordneten Wilms gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion bei Enthaltung der Linken-Fraktion unverändert beschlossen.²⁶⁷⁹ Die Debatte war neuerlich vom Ku'damm-Raserfall²⁶⁸⁰ geprägt, doch fanden auch Geschehen in Köln,²⁶⁸¹ Bremen²⁶⁸² und der Mönchengladbacher Raserfall²⁶⁸³ Erwähnung. Solchen Rennen um die „höchste Geschwindigkeit“ sollte ein Riegel vorgeschoben werden.²⁶⁸⁴ Man wolle den „Rasern“ ihre „Waffen“ wegnehmen.²⁶⁸⁵ Ebenso wurde betont,

2675 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2676 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2677 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2678 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2679 Plen-Prot. 18/243, S. 24909.

2680 Siehe § 1 B.I.3.; Plen-Prot. 18/243, S. 24902 (Lühmann), S. 24903 (Wunderlich), S. 24905 (Dobrindt), S. 24908 (Steineke).

2681 Welcher der Kölner Fälle hier angesprochen ist, bleibt unklar; Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

2682 Siehe § 1 B.II.2.; Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke).

2683 Siehe § 1 B.II.1.; Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

2684 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2685 Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

dass man nicht nur die Teilnahme an, sondern auch die Organisation²⁶⁸⁶ von Kraftfahrzeugrennen sanktionieren wolle.²⁶⁸⁷ In diesem Zusammenhang führte der Verkehrsminister aus:

„Nicht nur diejenigen, die sich an den Rennen beteiligen, sondern auch all diejenigen, *die illegale Rennen organisieren oder zu illegalen Rennen anstiften, nehmen mögliche Todesfolgen billigend in Kauf*. Dies zu belangen, das ist der Sinn unseres Gesetzes.“²⁶⁸⁸

Die Fraktion Die Linke kritisierte die mit der Sanktionierung des Ausrichtens verbundene weite Vorverlagerung der Strafbarkeit – hier könne kein Bezug zu einer etwaigen Rechtsgutsgefährdung hergestellt werden.²⁶⁸⁹ Dies verteidigte der Verkehrsminister: Es solle eine möglichst große Abschreckungswirkung bereits im Vorfeld eines Rennens erzielt werden.²⁶⁹⁰ „Wir wollen klar darauf hinweisen, dass auch der Aufruf zu einem illegalen Rennen im Internet eine strafbare Handlung sein kann.“²⁶⁹¹

Um der deutlichen Kritik der Mehrheit der Sachverständigen an § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (GroKo) zu begegnen,²⁶⁹² änderte der Rechtsausschuss am 27.06.2017 auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz²⁶⁹³ wesentliche Formulierungen des Entwurfs ab.²⁶⁹⁴ Der Normwortlaut, der vom Bundestag verabschiedet wurde, beinhaltet nunmehr die Tatbestandsmerkmale „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“ fortbewegen und „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“.

Im Plenum wurde die neue Tatalternative ausführlich diskutiert.²⁶⁹⁵ Obwohl die Änderung im laufenden Gesetzgebungsverfahren eingefügt wur-

2686 In der Debatte wurden wiederholt auch andere Termini, z.B. der nicht mehr vorgesehenen Begriff des "Veranstaltens" verwendet, vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

2687 Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lühmann).

2688 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt), Hervorh. durch den Verf.

2689 Plen-Prot. 18/243, S. 24904 (Wunderlich).

2690 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2691 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2692 Vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

2693 Vgl. R. Fuchs, Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, S. 2.

2694 BT-Drs. 18/12936.

2695 Plen-Prot. 18/243, S. 24903 ff.

de,²⁶⁹⁶ nahm der Bundestag als Ganzes diese entscheidenden Modifikationen ersichtlich zur Kenntnis und damit in seinen Willen auf.

Die Abgeordnete *Lühmann* betonte die Bedeutung der neuen Tatbestandsalternative.²⁶⁹⁷ Für sie war Ergebnis der Sachverständigenanhörung, dass eine Sanktionierung spezifischer Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit den Mitteln des Strafrechts das Tatunrecht nur ungenügend erfasse.²⁶⁹⁸ Auch ging sie explizit auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen ein:

„Der Vorschlag umfasst einen dritten Begriff, der noch nicht definiert ist, nämlich: zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Nun hat uns der Staatsanwalt bei der Anhörung gesagt: Ja, das ist nicht definiert, aber das waren die ersten beiden Begriffe [die Abgeordnete *Lühmann* bezieht sich insoweit auf die Begriffe grob verkehrswidrig und rücksichtslos], als der Deutsche Bundestag es damals beschlossen hat, auch nicht. – Das Richterrecht hat Definitionen gefunden, und heute ist es eine Selbstverständlichkeit, liebe Kollegen und Kolleginnen. Das wird auch bei der Frage, was die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten bedeutet, der Fall sein.“²⁶⁹⁹

Der Abgeordnete *Fechner* wies ebenfalls auf die Wichtigkeit einer Sanktion der Einzelrennen hin, denn Raserei sei kein Kavaliersdelikt.²⁷⁰⁰ Eine Regelung nach schweizerischem Vorbild hielt er nicht für sachdienlich; der Gesetzestext würde andernfalls zu lang.²⁷⁰¹ Die Gesetz gewordene Fassung sei demgegenüber hinreichend klar – hier rekurrierte er auf die Sachverständigenanhörung, ließ jedoch die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen unerwähnt.²⁷⁰² In gleicher Weise betonte *Steineke* die Bestimmung der Begriffe „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ durch die Rechtsprechung, ohne auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, einzugehen.²⁷⁰³ Aus diesen Tatbestandsmerkmalen folgte er:

2696 Zu den Risiken dieser Gesetzgebungstechnik *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 92; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314; *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108e.

2697 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

2698 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

2699 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

2700 Plen-Prot. 18/243, S. 24907.

2701 Plen-Prot. 18/243, S. 24907.

2702 Plen-Prot. 18/243, S. 24907.

2703 Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

„Hierdurch verhindern wir – auch das ist uns wichtig gewesen; darauf haben einige schon hingewiesen –, dass wir damit jede Geschwindigkeitsüberschreitung umfassen. Vielmehr umfassen wir damit diejenigen, die ein Rennen sozusagen gegen sich selbst fahren wollen, aber nicht diejenigen, die zu schnell zum Bäcker gefahren sind.“²⁷⁰⁴

Deshalb lobte der Bundesverkehrsminister *Dobrindt* den Gesetzesentwurf als gelungenen Kompromiss zwischen „maximaler Mobilität“ und „sicherer Mobilität“²⁷⁰⁵ ohne allerdings darzulegen, wodurch ebendieser Kompromiss erreicht wurde.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt ihren abweichenden Antrag aufrecht. *Künast* betonte, dass spezifizierte Geschwindigkeitsüberschreitungen sanktioniert werden müssten.²⁷⁰⁶ Sie sprach in diesem Zusammenhang auch die Vollzugseffektivität an.²⁷⁰⁷

Der Abgeordnete *Wunderlich* griff die Bedenken der Sachverständigen hinsichtlich der Normbestimmtheit auf.²⁷⁰⁸ Er betonte, dass es der Gesetzgeber nicht der Gerichtsbarkeit überlassen dürfe, Norminhalte und Grenzen des Strafrechts festzulegen und sah bei der gewählten Normfassung Art. 103 Abs. 2 GG verletzt.²⁷⁰⁹

2704 Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

2705 Plen-Prot. 18/243, S. 24904; vgl. auch *Kubiciel*, JZ 2022, 785.

2706 Plen-Prot. 18/243, S. 24906.

2707 Plen-Prot. 18/243, S. 24906.

2708 Plen-Prot. 18/243, S. 24904.

2709 Plen-Prot. 18/243, S. 24904.